

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) zur Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg" der Stadt Heinsberg

Veranlassung der Änderung (Ziele/Zwecke):

Im Bebauungsplan Nr. 20 b ist entlang der Wurm eine 40 m breite Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt worden. Um eine effektive Abschirmung des Gewerbegebietes mit einer Grünkulisse zur freien Landschaft zu erreichen und zur Sicherung der Wurmmaue, soll eine Fläche mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der naturräumlichen Gegebenheiten sind auf dieser Fläche gemäß beigefügten Pflanzplänen Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzarten, Einzelbäume, Wildkräuter und Rasen vorgesehen. Um eine naturgemäßere Einbindung zu erreichen, wurde für die Fläche eine mäanderartige Form gewählt.

Inhalt der Änderung:

1. Festsetzung einer Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der jetzigen Grünfläche
2. Anpassung der überbaubaren Fläche an die Abgrenzung der vorgenannten Fläche

Bodenordnende Maßnahmen:

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Durch die Planänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 22.02.1991

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)
Techn. Beigeordneter

